

TU JOURNAL

Nr. 3.2016

INTERESSANTES ZUM THEMA LEHRLINGE (PROBEZEIT)

Aufnahme von Lehrlingen

Berufsschule

Probezeit

Förderungen

Behaltezeit

TEILPENSION

Allgemeines

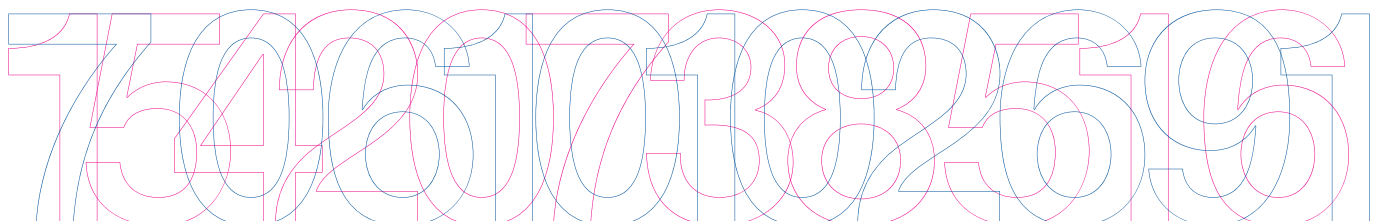
Voraussetzungen

ENERGIEABGABEVERGÜTUNG FÜR DIENSTLEISTUNGSBETRIEBE

VORSTEUERÄNDERUNG BEI DIENSTREISEN

EINSCHRÄNKUNG DER VERLUSTVERWERTUNG BEI KOMMANDITISTEN

VERBRAUCHERPREIS



INTERESSANTES ZUM THEMA LEHRLINGE (PROBEZEIT)

Wir möchten die wichtigsten Punkte zusammenfassen, welche bei der Anstellung von Lehrlingen zu beachten sind. Die wesentlichen Bestimmungen können aus dem Berufsausbildungsgesetz (BAG) entnommen werden.

Aufnahme von Lehrlingen

Verantwortlich für sämtliche Lehrlingsangelegenheiten ist die Lehrlingsstelle (eingerichtet bei der Wirtschaftskammer des jeweiligen Bundeslandes). Die Zuständigkeit richtet sich dabei nach dem Sitz des Lehrbetriebes.

Möchte ein Betrieb Lehrlinge zur Erlernung eines bestimmten Lehrberufes erstmals aufnehmen, muss ein Feststellungsantrag bei der Lehrlingsstelle gestellt werden. Liegt ein Feststellungsbescheid vor, dass der Betrieb Lehrlinge ausbilden darf, ist Folgendes zu berücksichtigen: Es muss ein schriftlicher Lehrvertrag abgeschlossen werden. Ist der Lehrling minderjährig, bedarf es zusätzlich der Zustimmung der gesetzlichen Vertreter (zumeist Eltern). Der Lehrvertrag wird von der Lehrstelle zur Verfügung gestellt. Der Arbeitgeber (=in weiterer Folge der „Lehrbeauftragte“) hat das Lehrverhältnis innerhalb von drei Wochen bei der zuständigen Lehrlingsstelle zu melden.

Beachtet werden muss, dass wie bei allen übrigen Arbeitnehmern die Anmeldung bei der Gebietskrankenkasse (GKK) VOR Beginn des Lehrverhältnisses zu erfolgen hat.

TU-TIPP:

Die Anmeldung von Lehrverträgen sowie Änderungs-meldungen sind auch elektronisch möglich! In diesem Online-Service können Lehrbetriebe sämtliche Daten einsehen und gegebenenfalls aktualisieren. Es werden über dieses Portal auch notwendige Informationen zur Verfügung gestellt (z.B. Muster Auflösungsvertrag).

Berufsschule

Jeder Lehrling ist verpflichtet, eine fachkundige Berufsschule zu besuchen. Der Lehrbeauftragte hat seinen Lehrling innerhalb von zwei Wochen bei der

zuständigen Berufsschule anzumelden. Während der Lehrzeit zählt die Unterrichtszeit zur wöchentlichen Arbeitszeit.

Probezeit

Das Gesetz sieht bei Lehrlingen eine Probezeit von drei Monaten vor. Das bedeutet, dass sowohl der Lehrbeauftragte, als auch der Lehrling das Lehrverhältnis jederzeit ohne Angabe von Gründen auflösen kann.

Möglicherweise kann es zu einer Verlängerung der Probezeit kommen, nämlich wenn der Lehrling in den ersten drei Monaten die Berufsschule in geblockter Weise besucht. Es muss letztendlich sichergestellt sein, dass der Lehrling zumindest sechs Wochen der Probezeit im Lehrbetrieb tätig ist.

Die Auflösung des Lehrverhältnisses muss in schriftlicher Form erfolgen. Bei minderjährigen Lehrlingen ist wiederum zusätzlich die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter notwendig, wenn der Lehrling das Lehrverhältnis auflösen will. Zudem ist stets die Lehrlingsstelle (sowie die Berufsschule und GKK) zu informieren.

TU-TIPP:

Der Lehrling muss die Auflösungserklärung noch in der Probezeit erhalten, alles andere ist zu spät. Bedenken Sie, dass nach Ablauf der Probezeit eine einseitige Auflösung nur noch aus gewichtigen, im Gesetz aufgezählten Gründen oder zu bestimmten Zeitpunkten (jedoch mit verpflichtenden Mediationsverfahren) möglich ist. Während der gesamten Dauer ist eine einvernehmliche Auflösung möglich. Für diese gilt ebenso das Gebot der Schriftlichkeit, sowie bei Minderjährigen die Zustimmungspflicht der Eltern. Zudem ist eine Bestätigung eines Gerichtes oder der Arbeiterkammer notwendig, welche der Lehrlingsstelle mit der Auflösung zu übermitteln ist. Ihr TU-Berater informiert Sie gerne über weitere Details!

Förderungen

Für die Ausbildung von Lehrlingen stehen zahlreiche Fördermöglichkeiten zur Verfügung. So kann der Lehrbeauftragte spätestens drei Monate nach Abschluss eines Lehrjahres die „Basisförderung“

bei der WKO beantragen. Die Höhe beträgt je ein bis drei monatliche Bruttoentschädigungen. Zudem gibt es Förderungen für Ausbildungskosten (z.B. für Zusatzausbildungen), für ausgezeichnete und gute Lehrabschlussprüfungen, Auslandspraktikum, Teilnahme an internationalen Berufswettbewerben und dergleichen.

Behaltezeit

Der Lehrbeauftragte ist verpflichtet den Lehrling nach Ende der Lehrzeit für zumindest drei Monate in seinem Betrieb facheinschlägig weiter zu beschäftigen. Es wird empfohlen, für die Dauer der Behaltezeit ein befristetes Arbeitsverhältnis zu vereinbaren.

TEILPENSION

Allgemeines

Seit 01.01.2016 besteht neben der Altersteilzeit die Möglichkeit zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer eine Teilpension zu vereinbaren. Teilpension bedeutet, dass Arbeitnehmer ihre Arbeitszeit um 40 bis 60 Prozent verringern und dabei vom Arbeitgeber die Hälfte des daraus resultierenden Entgeltverlustes ersetzt erhalten (=„Lohnausgleich“). Die Sozialversicherungsbeiträge werden weiterhin von der Bemessungsgrundlage vor der Herabsetzung entrichtet. Dem Arbeitgeber werden 100 % der Mehrkosten vom Arbeitsmarktservice (AMS) ersetzt.

Voraussetzungen

Anspruchsberechtigt sind lediglich Personen, für welche die Voraussetzungen einer Korridorpension zutreffen (u.a. Vollendung des 62. Lebensjahres, bestimmte Anzahl von Versicherungsmonaten) sowie die in den letzten 25 Jahren zumindest 15 Jahre lang beschäftigt waren. Zudem muss in dem letzten Jahr vor Beginn der Teilzeitpension die vereinbarte Arbeitszeit mindestens 60 % der gesetzlichen Normalarbeitszeit betragen.

Da es zurzeit für Frauen (wegen des geringeren Pensionsalters) noch keine Korridorpension gibt, kommen für die Teilpension vorerst nur Männer in Betracht. Für ältere, weibliche Dienstnehmer bleibt die Möglichkeit einer Arbeitsteilzeit bestehen.

Die maximale Dauer für die Inanspruchnahme der Teilpension beträgt fünf Jahre (Zeiten der Altersteilzeit werden miteinbezogen) und gebührt bis zum Erreichen des Regelpensionsalters (grundsätzlich bis zum 65. Lebensjahres des Dienstnehmers).

TU-TIPP:

Erfüllt Ihr Arbeitnehmer die Voraussetzungen, empfiehlt es sich die wesentlichen Punkte zu vereinbaren und mit dem zuständigen AMS Kontakt aufzunehmen, um zu klären, ob die geplante Teilpensionsvereinbarung gefördert wird. In der diesbezüglichen Vereinbarung könnte vermerkt werden, dass diese nur solange gültig ist, solange das AMS die Teilpension gewährt. Für weiterführende Informationen können Sie gerne Ihren TU-Berater kontaktieren.

ENERGIEABGABEVERGÜTUNG FÜR DIENSTLEISTUNGSBETRIEBE

Durch die Energieabgabevergütung sollen energieintensive Betriebe entlastet werden. Rückvergütet werden hierbei jene Abgaben für Energieaufwendungen (z.B. Elektrizitäts-, Erdgasabgabe), die 0,5 % des Nettoproduktionswertes (= getätigte Umsätze abzüglich Vorleistungen) übersteigen, abzüglich eines Selbstbehaltes von 400 Euro. Die Berechnung hat jedoch auch Mindeststeuersätze der EU-Richtlinie zu berücksichtigen.

Seit dem Jahr 2011 wurde die Energieabgabevergütung für Dienstleistungsbetriebe ausgeschlossen. Der EuGH und in weiterer Folge das Bundesfinanzgericht (BFG) haben diese Einschränkung wegen Formalfehler als rechtsunwirksam angesehen, so dass für Dienstleistungsbetriebe ebenfalls eine Energieabgabevergütung zusteht.

TU-TIPP:

Für eine Rückvergütung ist ein Antrag notwendig! Dieser muss mittels eigenen Formulars (ENAV 1) spätestens 5 Jahre nach Ablauf des Wirtschaftsjahres, für das die Energieabgabe geltend gemacht wird, beim zuständigen Finanzamt eingereicht werden. Sind Sie ein energieintensiver Dienstleistungsbetrieb und wurde noch kein Antrag gestellt, muss der Antrag für das Jahr 2011 bis spätestens Ende 2016 beim Finanzamt einlangen (z.B. Ende Wirtschaftsjahr 30.11.2011 – bis spätestens

30.11.2016). Gerne erstellt Ihr TU-Berater diesen Antrag für Sie! In diesem Fall ersuchen wir sämtliche Unterlagen der Jahre 2011 bis 2015, welche für den Antrag notwendig sind (insbesondere Belege, auf welchen die Energieabgabe ersichtlich ist) zur Verfügung zu stellen. Wir machen Sie jedoch darauf aufmerksam, dass es für uns letztendlich nicht abschätzbar ist, ob die Finanzverwaltung die Energieabgabevergütung zuerkennt.

VORSTEUERÄNDERUNG BEI DIENSTREISEN

Als Ergänzung zu unserem Beitrag im TU-Journal 02/2016 möchten wir darauf hinweisen, dass ab 01.05.2016 die Vorsteuer für das pauschale Nächtigungsgeld 1,65 Euro beträgt. Dies ergibt sich dadurch, dass auch hier angenommen wird, dass 20 % des pauschalen Aufwandes auf ein Frühstück (zu versteuern mit 10 % Umsatzsteuer) entfällt.

EINSCHRÄNKUNG DER VERLUSTVERWERTUNG BEI KOMMANDITISTEN

Verluste aus Mitunternehmenschaften konnten bisher unbeschränkt mit anderen positiven Einkünften des Gesellschafters ausgeglichen werden. Für „kapitalistische Mitunternehmer“, wurde diese Möglichkeit ab dem Jahr 2016 wesentlich eingeschränkt. Unter „kapitalistischen Mitunternehmer“ versteht man dabei einen Gesellschafter einer Personen-

gesellschaft, der gegenüber Dritten nicht bzw. nur beschränkt haftet und keine ausgeprägte Unternehmerinitiative aufweist. Verluste eines solchen „kapitalistischen Mitunternehmers“ können nur mehr bis zur Höhe des Kapitalkontos mit anderen Einkünften ausgeglichen oder vorgetragen werden.

Übersteigende Verluste sind auf „Wartetaste“ zu legen und können erst mit künftigen Gewinnen aus dieser Beteiligung verrechnet werden oder sie werden durch Einlagen des Gesellschafters verrechenbar. Als Unternehmerinitiative gilt nicht das bloße Wahrnehmen von Kontrollbefugnissen, sondern es ist eine nachweisliche Mitarbeit von mindestens 10 Wochenstunden nötig, oder die Übernahme einer Prokura, sowie auch die Geschäftsführung in der Komplementär-GmbH. Sonderbetriebsausgaben sind von der einschränken- den Regelung ausgenommen.

TU-TIPP:

Wichtig ist es, die Höhe des steuerlichen Kapitalkontos auch für Einnahmen-Ausgaben-Rechner festzustellen. Betroffenen empfehlen wir, bereits jetzt mit ihrem TU-Berater Rücksprache zu halten, um vorsorglich die Auswirkungen dieser Einschränkung prüfen zu können.

VERBRAUCHERPREISINDEX

Monat	Jahr	VPI 2010 (2010=100)	VPI 2005 (2005=100)	VPI 2000 (2000=100)	VPI 96 (1996=100)	VPI 86 (1986=100)	VPI 76 (1976=100)	VPI 66 (1966=100)
Jahresdurchschnitt	2013	107,9	118,2	130,7	137,5	179,8	279,6	490,6
Jahresdurchschnitt	2014	109,7	120,1	132,8	139,7	182,7	284,1	498,5
Jahresdurchschnitt	2015	110,7	121,2	134,0	141,0	184,4	286,6	503,0
August	2016	111,3	121,8	134,7	141,7	185,3	288,0	505,5

Laufende Index-Tonbandauskunft Inland: 0800 501 544

Weitere Auskünfte über die aktuellen Indexzahlen finden Sie im Internet unter http://www.statistik.at/statistiken/preise/verbraucherpreisindex/zeitreihen_und_verkettungen

Impressum

Herausgeber, Medieninhaber: TREUHAND-UNION ÖSTERREICH GMBH
A-1010 Wien, Gonzagagasse 13

für den Inhalt verantwortlich:

Mag. Christoph de Cillia / Mag. (FH) Melanie Tscheliesnig

Sollten Sie diese Information nicht weiter erhalten wollen,

wenden Sie sich bitte an Ihre Treuhand-Union Kanzlei.

Druck: REMAprint Litterdruck / Layout & Satz: www.nikolausschmidt.com

Es wird darauf verwiesen, dass alle Angaben in diesem Journal trotz sorgfältiger Bearbeitung ohne Gewähr erfolgen und eine Haftung des Autors oder der Treuhand-Union ausgeschlossen ist.

TREUHAND-UNION

Das TU-Journal wird ausschließlich für Klienten der Treuhand-Union Gesellschaften und Partner geschrieben. Die fachliche Information ist der Verständlichkeit halber vereinfachend und kurz gehalten. Sie kann daher die individuelle Beratung nicht ersetzen, sondern soll als Anregung zu einer noch intensiveren Zusammenarbeit zwischen Ihnen und uns dienen.